



Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

01.12.2022

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Öffnungszeiten (durchgehend):

Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr

Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr

Do: 7:30 bis 17:30 Uhr

Zusatzinformation über die Fahrtkostenübernahme zum Peter-Altmeier-Gymnasium in Montabaur

Sehr geehrte Eltern,

dieses spezielle Merkblatt erhalten Sie zusätzlich zu dem allgemeinen Merkblatt über die Schülerbeförderung im Westerwaldkreis.

Nach den Vorgaben des Schulgesetzes und der aktuellen Rechtsprechung ist das besondere Bildungsangebot einer Schule für den Anspruch auf Fahrtkostenübernahme nicht ausschlaggebend. Bei der Feststellung der für den/die Schüler/in nächstgelegenen Schule ist ausschließlich die gewählte erste Fremdsprache zu berücksichtigen.

Soweit der/die Schüler/in nicht das nächstgelegene Gymnasium besucht, werden nur die Fahrtkosten übernommen, welche beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstehen würden. Zuständig ist die Kreisverwaltung, in deren Bereich die besuchte Schule liegt.

Um die Auswirkungen etwas abzufedern, hat der Kreisausschuss des Westerwaldkreises beschlossen, dass das Musikgymnasium für Schüler/innen, die mit 1. Wohnsitz im Westerwaldkreis wohnen, als nächstgelegene Schule gilt. Die dadurch anfallenden Fahrtkosten werden vom Westerwaldkreis als freiwillige Leistung übernommen.

Die Fahrtkostenübernahme zum Peter-Altmeier-Gymnasium - Musikgymnasium - in Montabaur wird wie folgt gehandhabt:

- Für Schüler/innen, welche an der Schule neu angemeldet werden und ihren 1. Wohnsitz im Westerwaldkreis haben, gilt das Musikgymnasium als nächstgelegene Schule.
- Für neue Fahrschüler/innen, welche mit dem 1. Wohnsitz außerhalb des Westerwaldkreises, aber in Rheinland-Pfalz, gemeldet sind, wird die nächstgelegene Schule anhand der gewählten ersten Fremdsprache ermittelt. In den Vergleich werden nur staatliche Schulen, keine privaten Schulen, einbezogen.

Sofern das Musikgymnasium dann nicht nächstgelegene Schule ist, übernimmt der Westerwaldkreis die Fahrtkosten, welche beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstanden wären, im Wege der Barerstattung.

→

- Bei neuen Schüler/innen, welche im Internat an der Schule wohnen und außerhalb des Westerwaldkreises, aber noch in Rheinland-Pfalz mit 1. Wohnsitz gemeldet sind, wird ebenfalls die nächstgelegene Schule ermittelt. Hier können in der Sekundarstufe I (Kl. 5-10) Kosten bis zur Höhe des ÖPNV, max. bis 150 km, für 6 Heimfahrten im Schuljahr übernommen werden.

Die Fahrtkostenübernahme in den Klassenstufen 11-13 ist einkommensabhängig (siehe Fahrtkostenantrag Sek. II). Grundsätzlich ist in diesen Klassenstufen ein Eigenanteil zu erheben.

Jedoch hat der Westerwaldkreis für den Erlass des Eigenanteils in der Sekundarstufe II die gleiche Einkommensgrenze festgelegt, wie sie auch für den Anspruch auf die Fahrtkostenübernahme gilt. Die einheitlichen Einkommensgrenzen bedeuten, dass Schülern/innen der Sek. II, welche aufgrund des nachgewiesenen Einkommens einen Fahrtkostenanspruch haben, auch gleichzeitig der Eigenanteil erlassen wird. Es fällt somit kein Eigenanteil an.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Merkblatt.

HINWEIS:

Für den Fall, dass im laufenden Schuljahr ein Schul- oder Wohnortwechsel ansteht, muss ein neuer Antrag gestellt werden. Antragsformulare können auch im Internet unter www.westerwaldkreis.de - Rubrik „Bürgerservice / Downloadportal / Schulen“ - heruntergeladen werden. Das ausgefüllte Formular muss zwingend mit einer Bestätigung der Schule (Schulstempel) bei uns eingereicht werden.

Die bisherigen Fahrkarten müssen bei Entgegennahme der neuen Fahrkarten im Schulsekretariat abgegeben werden!

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kreisverwaltung

Rückfragen an:

Frau Krupp 02602/124 515 Ellen.Krupp@westerwaldkreis.de

Telefax 02602/124 666